

2-5-3-BYVG- Schlüsselgeraet-41-Hitlermuehle-Feststellungsklage-VG-Muenchen-15-1-2019-1-S

Zur Frage, ob es sich bei einem Schlüsselgerät 41 („Hitlermühle“) um ein Bodendenkmal handeln kann.

Verwaltungsgericht München
Beschluss vom 15.1.2019 – M 9 K 17.5432
Rechtskräftig
Veröffentlicht in Juris, EzD

Zum Sachverhalt

Verfahrensgegenstand ist die Frage, ob ein technisches Gerät aus der Zeit des 2. Weltkriegs, hier eine sogenannte „Hitlermühle“, Schlüsselgerät 41, ein Bodendenkmal ist, für dessen Ausgrabung es deshalb eine Erlaubnis nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz bedarf.

Der Kl. ist Hobbyschatzsucher und hat unter Einsatz eines Metalldetektors ein Dechiffriergerät aus der Zeit des 2. Weltkriegs („Hitlermühle“; Schlüsselgerät 41) gefunden und ausgegraben und an das Deutsche Museum in München verkauft. Aufgrund entsprechender Medienberichte forderte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege das Landratsamt München, Untere Denkmalschutzbehörde auf, gegen den Kl. wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Bayerische Denkmalschutzgesetz, möglicherweise Unterschlagung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland / dem Freistaat Bayern / dem Grundstückseigentümer und nicht auszuschließenden Verstößen gegen das Kulturgüterschutzgesetz von 2016 (KGSG) zur Einleitung eines Verfahrens auf. Da der Kl. und sein Freund nach eigenen Angaben seit vielen Jahren erfolgreich tätig seien und trotz vielfacher Publikationen der denkmalrechtlichen Notwendigkeiten noch nie etwas gemeldet hätten, sei von besonders schweren Fällen auszugehen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde teilte dem Kl. unter Angabe des Wortlauts der Artikel des Denkmalschutzgesetzes mit, dass aufgrund der derzeitigen Informationslage der Verdacht eines Verstoßes gegen die Meldepflicht (Art. 8 Abs. 1 DSchG), gegen das Gebot des Unverändertlassens (Art. 8 Abs. 2 DSchG) und möglicherweise abhängig vom Fundort gegen die Grabungserlaubnisnotwendigkeit (Art. 7 Abs. 1 DSchG) bestehe. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege legte der Unteren Denkmalschutzbehörde ein denkmalfachliches Gutachten zur Denkmaleigenschaft des Objektes anhand der Aktenlage, Gemeinde Aying, Landkreis München zum Schlüsselgerät 41 („Hitlermühle“) vor. Der Fund sei dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege allein aus der Presse bekannt geworden. Eine Meldung des Objekts bei den Denkmalschutzbehörden sei nicht erfolgt. Nach Kenntnis des Landesamts handle es sich um den ersten Fund einer in den letzten Kriegstagen versteckten derartigen Maschine in Bayern und um eines der seltenen, intakten, wenn auch nicht gebrauchsfähigen Geräte. Das Objekt erfülle als ehemaliger Bestandteil eines unbeweglichen Bodendenkmals und nach seiner Bergung aus dem Boden nunmehr als bewegliches Bodendenkmal die Voraussetzungen eines Denkmals nach Art. 1 Abs. 1 BayDSchG. Auch wenn es nicht aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit stamme, besitze es als herausragendes Zeitzeugnis der Nationalsozialistischen Epoche eine derartige geschichtliche und wissenschaftliche Bedeutung, dass es den Ausnahmetatbestand des Art. 1 Abs. 4 DSchG erfülle.

Der Kl. erhob Klage. Beantragt wurde die Feststellung, dass der Kl. keine Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz für das Ausgraben eines technischen Geräts aus der Zeit des 2. Weltkriegs bedürfe. Gleichzeitig beantragte er die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Diesem Antrag gab das Gericht statt.

Aus den Gründen

(...)

Nach § 166 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Im vorliegenden Fall ist der Kl. auf Grund des Umstands, dass er sich in Ausbildung befindet, nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozesskostenhilfe aufzubringen. Unter Berücksichtigung des Verfahrensstandes hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg, da der Ausgang des Verfahrens offen ist. Insbesondere ist nach der hier vorliegenden Sach- und Rechtslage die Feststellungsklage nach § 43 VwGO die zulässige Klageart und nicht subsidiär zu einer etwaigen Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage nach Erlass eines etwaigen Verwaltungsaktes nach dem Denkmalschutzgesetz. Der Kl. hat ein berechtigtes Feststellungsinteresse daran, ob er durch den Fund und den Verkauf der „Hitlermühle“ gegen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes verstoßen hat, ob das Gerät aus dem 2. Weltkrieg ein Bodendenkmal darstellt, ob er eine Genehmigung benötigt hätte oder ob er gegen Mitteilungspflichten gegenüber der Denkmalschutzbehörde verstoßen hat. Da es sich bei der Schatzsuche um ein Hobby des Kl. handelt, besteht darüber hinaus ein grundsätzlicher Klärungsbedarf wegen der Wiederholungsgefahr.

(...)